

Brüssel, den 13. April 2018
(OR. en)

7880/18

FSTR 15
FC 15
REGIO 19
SOC 191
AGRISTR 22
PECHE 118
CADREFIN 27

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	12. April 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6912/18 + COR 1
Betr.:	Straffung des Fördersystems und der Umsetzung der Kohäsionspolitik sowie der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) nach 2020 – Schlussfolgerungen des Rates (12. April 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Straffung des Fördersystems und der Umsetzung der Kohäsionspolitik sowie der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) nach 2020, die vom Rat auf seiner 3611. Tagung vom 12. April 2018 angenommen wurden.

Schlussfolgerungen des Rates zur Straffung des Fördersystems und der Umsetzung der Kohäsionspolitik sowie der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) nach 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. VERWEIST auf den Anwendungsbereich und die Ziele der Kohäsionspolitik und der ESI-Fonds gemäß Artikel 174 AEUV;
2. VERWEIST auf seine Schlussfolgerungen vom 15. November 2017 über Synergien und Vereinfachung für die Kohäsionspolitik nach 2020¹;
3. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der hochrangigen Gruppe zur Vereinfachung für die Zeit nach 2020²;
4. BEGRÜSST den Strategischen Bericht 2017 der Kommission über den Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds³;
5. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die neuen Elemente, die im Programmplanungszeitraum 2014-2020 eingeführt wurden, um bessere Ergebnisse zu erzielen, etwa die Ex-ante-Konditionalitäten, die Ausrichtung an den jeweiligen länderspezifischen Empfehlungen, der verstärkte Leistungsrahmen und die besseren Synergieeffekte mit anderen Instrumenten, in diesem Strategischen Bericht positiv bewertet werden; BEGRÜSST die Fortschritte, die in allen Mitgliedstaaten und Politikbereichen im Hinblick auf die Auswahl der Projekte erreicht wurden, und FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die Durchführung und Mittelvergabe weiter zu beschleunigen, damit die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) optimal zur Verwirklichung der wichtigsten Unionsziele beitragen;

¹ Dok. 14263/17.

² http://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/reports/2017/esif-simplification-hlg-proposal-for-policymakers-for-post-2020.

³ Dok. 15788/17 + ADD 1.

6. STELLT gleichzeitig FEST, dass die Programme im Zeitraum 2014-2020 nur langsam angelaufen sind, und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass es hierfür unterschiedliche Gründe gab, etwa eine zu späte Annahme der Rechtsvorschriften, komplexe Regelungen und die Einführung neuer Regelungen, zeitaufwendige Verfahren für die Benennung der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sowie die Tatsache, dass der Abschluss des Programmplanungszeitraums 2007-2013 erst nach Beginn des neuen Programmplanungszeitraums 2014-2020 erfolgte; IST daher DER ANSICHT, dass es nach wie vor Probleme gibt und die Durchführung der ESI-Fonds nach 2020 erheblich vereinfacht werden muss;
7. WEIST DARAUF HIN, dass er mit den vorliegenden Schlussfolgerungen den Ergebnissen der Verhandlungen über den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen der EU oder künftiger Beratungen über die Kohäsionspolitik nach 2020 nicht vorgreift;
8. IST WEITERHIN DAFÜR, dass die zuständigen Minister im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) regelmäßig eine politische Aussprache über die Kohäsionspolitik und die ESI-Fonds führen;

I. Ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, das auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit beruht

9. IST DER ANSICHT, dass sich das Fördersystem der Kohäsionspolitik nach 2020 strikt nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit richten sollte, in Anbetracht der wichtigen Rolle, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Regionen bei der Programmplanung, Durchführung, Überwachung, Bewertung, Kontrolle und Rechnungsprüfung zufällt; FORDERT die Kommission – wie bereits im vergangenen November⁴ – ABERMALS AUF, die Einführung eines einfacheren Fördersystems zu prüfen, das auf der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, Vertrauen in die einzelstaatlichen Regeln und gut funktionierenden nationalen und regionalen Systemen beruht und das von allen Mitgliedstaaten und Regionen auf Grundlage transparenter, objektiver und messbarer Kriterien angenommen werden kann;
10. BETONT, dass die Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten eindeutiger festgelegt werden sollten, um Überschneidungen zu vermeiden;

⁴ Schlussfolgerungen des Rates über Synergien und Vereinfachung für die Kohäsionspolitik nach 2020, Dok. 14263/17, S. 6.

11. IST DER ANSICHT, dass die Hauptaufgabe der Kommission – unbeschadet der Tatsache, dass sie nach den Verträgen dafür zuständig ist, den Haushaltsplan zusammen mit den Mitgliedstaaten auszuführen – darin bestehen sollte,
- mit den Mitgliedstaaten die Ziele und strategischen Aspekte der Programmplanung zu vereinbaren,
 - zu überwachen, welche Ergebnisse mit den Programmen erzielt werden, und
 - gemeinsam mit den Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam sind und ordnungsgemäß funktionieren und die Mittel solide verwaltet werden, und gleichzeitig zu prüfen, wie den Mitgliedstaaten mehr Verantwortung für die Durchführung in operativer Hinsicht übertragen werden kann;
12. IST DER ANSICHT, dass sich die Verwaltungs- und Kontrollsysteme so weit wie möglich auf nationale Regeln und Behörden stützen sollten; FORDERT die Kommission unter gebührender Beachtung ihrer Zuständigkeit für die Ausführung des Haushaltsplans AUF, sich bei ihren Rechnungsprüfungen in erster Linie auf Systeme anstatt auf einzelne Projekte und Ausgabenkontrollen zu konzentrieren, für die hauptsächlich die Mitgliedstaaten verantwortlich sein sollten;
13. IST überdies DER ANSICHT, dass bei den Systemen, die im Programmplanungszeitraum 2014-2020 erwiesenermaßen gut funktioniert haben und für den neuen Zeitraum nicht wesentlich geändert worden sind, auf neuerliche Benennungsverfahren verzichtet werden sollte;
14. IST DER ANSICHT, dass sich die Kommission bei ihren Rechnungsprüfungen an den Risiken orientieren und dem Ansatz der "Einzigsten Prüfung" folgen sollte, um überflüssige Prüfungen zu vermeiden; RÄT zudem den Mitgliedstaaten, bei den Verwaltungskontrollen risikobasiert vorzugehen, d.h. dort Kontrollen durchzuführen, wo sie am notwendigsten sind, und übermäßige Kontrollen, bei denen sämtliche Posten jedes einzelnen Auszahlungsantrags geprüft werden, zu vermeiden;
15. IST DER AUFFASSUNG, dass die derzeitige Regelung, wonach die Annahme der Rechnungslegung jährlich erfolgt, überprüft werden sollte, um festzustellen, wie sich der Verwaltungsaufwand verringern lässt;

II. Vereinfachte Rechtsvorschriften und flexible Programmplanung

16. BEKRÄFTIGT, dass die Regeln unbedingt vereinfacht werden müssen, damit die ESI-Fonds fristgerecht durchgeführt werden können und damit die Kohäsionspolitik mehr und bessere Ergebnisse bringt und sie gleichzeitig stärker wahrgenommen wird; IST DER ANSICHT, dass die Vereinfachung sowohl auf Ebene der EU als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erfolgen muss;
17. IST DER ANSICHT, dass die Gesetzgebungsakte nach 2020 so weit wie möglich die Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften vorsehen, flexibel sein und vor allem die wichtigsten Aspekte der Verwaltung der ESI-Fonds regeln sollten; detaillierte Bestimmungen für alle möglichen Fälle, Ausnahmeregelungen und Leitlinien sollten vermieden werden;
18. IST DER ANSICHT, dass mit den Gesetzgebungsakten der EU nach 2020 die Regeln, Verfahren und Begriffsbestimmungen für die verschiedenen Fonds, die der direkten oder der geteilten Mittelverwaltung unterliegen, soweit angezeigt harmonisiert werden sollten, wobei allerdings die Besonderheiten der einzelnen Fonds zu berücksichtigen sind; die verschiedenen Verordnungen dürfen sich inhaltlich nicht überschneiden, und an derzeitigen Bestandteilen sollte, soweit dies nach den bisherigen Erfahrungen sinnvoll erscheint, festgehalten werden, um Kontinuität zu gewährleisten;
19. ERINNERT an den Standpunkt, den er in seinen Schlussfolgerungen vom November 2017⁵ vertreten hat, nämlich dass die Anwendung und Durchsetzung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln gewährleisten sollte, dass vergleichbare Projekte im gesamten EU-Haushaltsplan – unabhängig von der Art der Mittelverwaltung – gleich behandelt werden, wobei den Besonderheiten des Landwirtschafts- und des Fischereisektors Rechnung zu tragen ist;
20. BETONT, dass eine solche Harmonisierung der Regeln für die ESI-Fonds wichtig ist, weil auf diese Weise beim Einsatz der verschiedenen Instrumente Synergien erzielt werden können und somit ihr Potenzial voll ausgeschöpft werden kann; IST DER ANSICHT, dass die Ziele der einzelnen EU-Instrumente genau definiert werden müssen, sodass sich diese Instrumente besser voneinander abgrenzen lassen; damit die Programmplanung verstärkt für mehrere Fonds gleichzeitig durchgeführt werden kann, sollte eine flexiblere Programmstruktur eingeführt werden, bei der Maßnahmen verschiedener ESI-Fonds kombiniert werden können, wobei dieses Vorgehen allerdings weiterhin fakultativ sein sollte;

⁵ Dok. 14263/17, S. 3.

21. IST DER ANSICHT, dass sich die Partnerschaftsvereinbarungen vor allem auf übergeordnete Ziele und allgemeine strategische Aspekte, die alle ESI-Fonds betreffen, erstrecken und sich inhaltlich nicht mit den Programmen überschneiden sollten, in denen wiederum hauptsächlich die operativen Aspekte geregelt werden sollten; überdies sollten die Partnerschaftsvereinbarungen und die Programme erheblich gekürzt und vereinfacht und auf die wichtigsten Aspekte beschränkt werden, die zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat, den Verwaltungsbehörden und der Kommission vereinbart werden müssen; auch sollte geprüft werden, ob bei Mitgliedstaaten und Regionen, die nur wenige Programme haben und nur wenige Fördermittel erhalten, Partnerschaftsvereinbarungen und Programme zusammengelegt werden können;
22. IST DER ANSICHT, dass es bei der Programmplanung und ihrer Anpassung mehr Flexibilität geben sollte, damit die Mitgliedstaaten und Regionen ihrem besonderen Bedarf in den Grenzen des thematischen Anwendungsbereichs der Kohäsionspolitik Rechnung tragen können;
23. ERSUCHT die Kommission, zu prüfen, wie den Mitgliedstaaten und Regionen die Möglichkeit eingeräumt werden kann, umgehend auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren, die Ziele ihrer Programme anzupassen und ihre Programme rasch zu ändern;
24. IST DER ANSICHT, dass die vereinfachten Kostenoptionen auch im Programmplanungszeitraum nach 2020 beibehalten werden sollten, und FORDERT die Kommission AUF, zu prüfen, ob sie noch häufiger eingesetzt werden können, und zwar auch bei Projekten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe;
25. FORDERT die Kommission auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um standardisierte vereinfachte Kostenoptionen und auf der Erfüllung von Bedingungen basierende Zahlungen zu entwickeln und verstärkt zu nutzen, und zwar im frühestmöglichen Stadium der Programmplanung und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten;
26. BETONT, dass die Rechnungsprüfer insofern eine wichtige Rolle spielen, als sie den Mitgliedstaaten helfen, Fehler zu vermeiden, und dafür sorgen, dass bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen keine Rechtsunsicherheit entsteht, und EMPFIEHLT der Kommission und den Mitgliedstaaten, sie bei der Ausarbeitung der Regeln für die Zeit nach 2020 gegebenenfalls als Berater einzubinden;

27. FORDERT die Kommission AUF, auf ein einfacheres System von Indikatoren mit einheitlichen Methoden, Begriffen und Begriffsbestimmungen zuzusteuern, um die Erhebung von Daten, mit denen die Leistung der Kohäsionspolitik und der ESI-Fonds bewertet wird, zu erleichtern und gleichzeitig die Berichterstattung zu vereinfachen;

III. Reibungsloser Übergang zwischen den Programmplanungszeiträumen

28. FORDERT die Kommission AUF, ihre Gesetzgebungsvorschläge für die Zeit nach 2020 so rasch wie möglich nach Vorlage ihres Vorschlag für den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen der EU zu unterbreiten und bei der Ausarbeitung der neuen Gesetzestexte weiter eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen, was die wichtigsten Aspekte der Konzeption und Durchführung der politischen Maßnahmen anbelangt;
29. IST DER ANSICHT, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission im Interesse einer leichteren und zügigeren Durchführung im nächsten Programmplanungszeitraum so früh wie möglich mit den Vorbereitungen für die nächsten Programme beginnen sollten, damit nach Annahme der EU-Gesetzgebungsakte möglichst bald verbindliche Beschlüsse über Programme gefasst werden können;
30. IST DER ANSICHT, dass die neuen Gesetzgebungsakte Instrumente, beispielsweise eine "Phaseneinteilung", vorsehen sollten, um für die langfristigen Investitionen, bei denen die Schwerpunktziele, die Interventionslogik, die geförderten Maßnahmen usw. unverändert bleiben und deren Durchführung sich über zwei Programmplanungszeiträume erstreckt, eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten;

IV. Künftige Nutzung der Finanzierungsinstrumenten

31. IST DER ANSICHT, dass die Nutzung der Finanzierungsinstrumente zwar weiterhin den Mitgliedstaaten und Regionen freigestellt sein sollte, ihnen aber in den Bestimmungen über die Finanzierungsinstrumente für die Zeit nach 2020 nahe gelegt werden sollte, diese Instrumente in Anspruch zu nehmen, wann immer dies zweckmäßig erscheint;

32. STELLT FEST, dass die Finanzierungsinstrumente, die aus den ESI-Fonds gespeist werden, in erster Linie dazu dienen, politische Ziele zu verwirklichen, und BETONT, dass Überschneidungen zwischen diesen und den bereits auf dem Markt verfügbaren Finanzierungsinstrumenten vermieden werden sollten; IST DER ANSICHT, dass Konzeption und Einsatz der Finanzierungsinstrumente und die diesbezügliche Berichterstattung erheblich vereinfacht werden sollten; überdies sollten Finanzierungsinstrumente und Zuschüsse im nächsten Programmplanungszeitraum sehr viel einfacher miteinander kombiniert werden können;
33. IST DER ANSICHT, dass für Finanzierungsinstrumente, die der direkten Mittelverwaltung unterliegen, und Finanzierungsinstrumente, die der geteilten Mittelverwaltung unterliegen, gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten müssen;

V. Territorialer Ansatz

34. IST DER ANSICHT, dass der integrierte Ansatz wesentlicher Bestandteil der europäischen Struktur- und Investitionsfonds ist; KOMMT ZU DEM SCHLUSS, dass die territorialen Instrumente des Zeitraums 2014-2020, etwa die integrierten territorialen Investitionen (ITI), die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung oder die gemischten Prioritätsachsen, auch nach 2020 beibehalten werden sollten; ungeachtet der Besonderheiten des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sollten diese Instrumente fakultativ sein und auf integrierten territorialen Strategien beruhen und zudem erheblich vereinfacht werden, damit sie sich leichter anwenden und an die sozioökonomischen Gegebenheiten in einem bestimmten Gebiet anpassen lassen, sodass verschiedene Stellen in die Durchführung der öffentlichen Maßnahmen eingebunden werden können, ohne dass dies zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand führt;
35. BEGRÜSST die Kommissionsmitteilung "Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen"⁶ und NIMMT die darin enthaltenen Empfehlungen für weitere EU-Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, auch nach 2020, GEBÜHREND ZUR KENNTNIS und FORDERT die Kommission AUF, zu prüfen, inwieweit solche Studien gegebenenfalls auf die Seegrenzen und weitere Außengrenzen der EU ausgedehnt werden können;

⁶ Dok. 12419/17 + ADD 1.

36. WÜRDIGT den europäischen Mehrwert der Europäischen territorialen Zusammenarbeit und HEBT HERVOR, dass die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale territoriale Zusammenarbeit, auch über Seegrenzen hinweg und mit Drittstaaten, nach 2020 weiterhin Bestandteil der Kohäsionspolitik sein sollte, wobei die Durchführung der Interreg-Programme erleichtert werden sollte, um ihre Wirkung zu steigern;
37. BEGRÜSST die Kommissionsmitteilung zur intelligenten Spezialisierung mit dem Titel "Stärkung der Innovation in Europas Regionen: Beitrag zu einem widerstandsfähigen, inklusiven und nachhaltigen Wachstum auf territorialer Ebene"⁷ einschließlich der Pilotmaßnahmen, mit denen neue Konzepte für interregionale Innovationsprojekte und für vom industriellen Wandel betroffene Gebiete erprobt werden sollen, sowie der Maßnahmen zugunsten weniger entwickelter Regionen;
38. BEGRÜSST den Bericht der Kommission über die Städteagenda für die EU⁸ und WÜRDIGT, dass mit der Städteagenda für die EU ein neues Modell für Partnerschaften und einen direkten Dialog zwischen städtischen Behörden, Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union sowie anderen Interessenträgern geschaffen wurde, um gemeinsame Probleme der Städte in Angriff zu nehmen; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, bei der Umsetzung der Städteagenda für die EU weiterhin eine aktive Rolle zu spielen; SIEHT dem nächsten Bericht der Kommission über die Umsetzung der Städteagenda für die EU MIT INTERESSE entgegen;
39. BEGRÜSST die Kommissionsmitteilung "Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU"⁹ und ERSUCHT die Kommission, im Einklang mit Artikel 349 AEUV, der die besonderen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Gebiete in äußerster Randlage betrifft, weiter an spezifischen Maßnahmen für diese Gebiete zu arbeiten;
40. ERSUCHT die Kommission, im Einklang mit Artikel 174 AEUV weiter an spezifischen Maßnahmen für die ländlichen Gebiete, die vom industriellen Wandel betroffenen Gebiete und die Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie die nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie die Insel-, Grenz- und Bergregionen, zu arbeiten.

⁷ Dok. 11426/17 + ADD 1.

⁸ Dok. 14599/17.

⁹ Dok. 13715/17 + ADD 1-3.